

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 14

6. September 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

Zusätzliche Änderungen in der RID/ADR-Ausgabe 2007

Anregung des Sekretariats der OTIF

1.2.1 In Abschnitt 1.2.1 ist der Begriff "entzündbarer Bestandteil" im Zusammenhang mit Druckgaspackungen und Gefäßen, klein mit Gas, wie folgt definiert:

"Ein Gas, das bei normalem Druck in Luft entzündbar ist, oder ein Stoff oder eine Zubereitung in flüssiger Form, der/die einen Flammpunkt von höchstens 100 °C besitzt."

Seit der Ausgabe 2005 des RID/ADR werden in der Bem. zu Absatz 2.2.2.1.6 c) "entzündbare Bestandteile" im Zusammenhang mit Druckgaspackungen wie folgt definiert:

"Entzündbare Bestandteile sind entzündbare flüssige Stoffe, entzündbare feste Stoffe oder die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 31.1.3 Bem. 1 bis 3 definierten entzündbaren Gase oder Gasgemische. Durch diese Bezeichnung werden pyrophore, selbsterhitzungsfähige oder mit Wasser reagierende Stoffe nicht erfasst. Die chemische Verbrennungswärme ist durch eines der folgenden Verfahren zu bestimmen: ASTM D 240, ISO/FDIS 13943:1999 (E/F) 86.1 bis 86.3 oder NFPA 30B."

In der Bem. 1 zu Unterabschnitt 31.1.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien wird weiter ausgeführt, dass entzündbare flüssige Stoffe solche Stoffe sind, die einen Flammpunkt von höchstens 93 °C haben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Wegen des Widerspruchs zwischen der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 und in Absatz 2.2.2.1.6 c) wird angeregt, die Begriffsbestimmung für "entzündbarer Bestandteil" in Abschnitt 1.2.1 ersatzlos zu streichen.

**2.2.61.1.14, Fußnote 4) und
2.2.8.1.9, Fußnote 14)**

In diesen beiden Fußnoten wird auf die Richtlinie 88/379/EWG verwiesen. Gemäß Artikel 21 der Richtlinie 1999/45/EG, auf die im Übrigen auch in Absatz 2.2.9.1.10 verwiesen wird, ist die Richtlinie 88/379/EWG aufgehoben.

Es wird angeregt, die beiden Fußnoten wie folgt zu formulieren:

"Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68."

2.2.62.1.11.1 In der Fußnote 5) wird auf die Richtlinie 75/442/EWG verwiesen. Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/12/EG ist die Richtlinie 75/442/EWG aufgehoben.

Es wird angeregt, die Fußnote wie folgt zu formulieren (neu eingefügter Text ist unterstrichen dargestellt):

"Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ersetzt durch Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2006/12/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9) und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 226 vom 6. September 2000, Seite 3)."

2.2.9.1.12 Im Rahmen der Harmonisierung mit der 14. Ausgabe der UN-Modellvorschriften wurden die genetisch veränderten Organismen der UN-Nummer 3245 zugeordnet, wie dies bereits für die genetisch veränderten Mikroorganismen der Fall war. Für die genetisch veränderten Organismen gelten nun die gleichen Beförderungsvorschriften wie für die genetisch veränderten Mikroorganismen (Verpackungsanweisung P 904). Im Gegensatz zum ADR war in der RID-Ausgabe 2005 in Tabelle B bei den genetisch veränderten Organismen keine UN-Nummer, jedoch ein Verweis auf den Absatz 2.2.9.1.12 angegeben. Dieser Verweis wurde in der RID-Ausgabe 2007 beibehalten.

Es stellt sich die Frage, ob die Beibehaltung des Absatzes 2.2.9.1.12 noch gerechtfertigt ist, nachdem den genetisch veränderten Mikroorganismen Beförderungsvorschriften zugeordnet worden sind. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte in der Tabelle B des RID der betreffende Verweis gestrichen werden. In den UN-Modellvorschriften ist der Text des Absatzes 2.2.9.1.12 nicht enthalten.

Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, eine Entscheidung zu treffen.

4.1.6.14 In diesem Unterabschnitt ist ein Verweis auf "Anlage A zu EN 849:1996/A2:2001" enthalten.

In den Änderungen 2007 zum RID/ADR wurde in Abschnitt 6.2.2 der Verweis auf "EN 849:1996/A2:2001" geändert in: "EN ISO 10297:2006".

Die Arbeitsgruppe "Normen" wird um Prüfung gebeten, wie der Verweis in Unterabschnitt 4.1.6.14 richtig lauten muss.

6.7.4.14.5 Dieser Absatz lautet wie folgt:

"Zusätzlich müssen bei einer wiederkehrenden 5-Jahres-Prüfung von nicht vakuumisolierten Tanks die Ummantelung und die Isolierung entfernt werden, jedoch nur soweit, wie es für eine sichere Beurteilung erforderlich ist."

Der letzte Satz des Absatzes 6.7.4.14.4 lautet wie folgt:

"Bei nicht vakuumisolierten Tanks müssen bei einer wiederkehrenden 2,5- und 5-Jahres-Prüfung die Ummantelung und die Isolierung entfernt werden, jedoch nur soweit, wie es für eine sichere Beurteilung erforderlich ist."

Dies bedeutet, dass der Sachverhalt des Absatzes 6.7.4.14.5 bereits vollumfänglich durch den letzten Satz des Absatzes 6.7.4.14.4 abgedeckt wird und Absatz 6.7.4.14.5 deshalb entfallen kann.

Diese Änderung müsste auch in den UN-Modellvorschriften nachvollzogen werden.
